

Satzung

über den Bebauungsplan „Müllhofen“ (7. Planänderung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Sinzheim hat in seiner Sitzung am 17.05.2006

- a) §§ 1, 2 und 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414) in der Fassung der letzten Änderung
- b) aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) i.d.F. der letzten Änderung,

in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698) i.d.F. der letzten Änderung, den Bebauungsplan „Müllhofen“ (7. Planänderung) als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes „Müllhofen“ (7. Planänderung) [Deckblatt].

§ 2

Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind:

Der Bebauungsplan, bestehend aus:

- a) **Zeichnerischer Teil**, der die notwendigen Festsetzungen nach §§ 30 und 9 BauGB enthält, Maßstab 1:1000 vom 17.05.2006 (Deckblatt).
- b) Die geänderten **Bebauungsvorschriften** (§ 3 Abs. 7 der geänderten Bebauungsvorschriften).

Beigefügt ist die gemeinsame **Begründung** mit Umweltbericht.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 51.129,19 € (100.000,- DM) geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.225,84 € (20.000,- DM) geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Sinzheim, den 17.05.2006


Metzner
Bürgermeister

